

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Editorial | 2 |
| Grüner Wasserstoff: IHK-Organisation lotet Chancen für die deutsche Wirtschaft aus | 2 |
| Europa | 3 |
| Wieder Nettozubau von Kohlekraftwerken im Jahr 2020..... | 3 |
| Brasilien, Südafrika, Indien und China kritisieren geplanten CO2-Grenzausgleichsmechanismus der EU | 4 |
| Europa | 5 |
| Green Deal: EU gießt verschärfte Klimaziele für 2030 und 2050 in Gesetz | 5 |
| EU-Taxonomie: Europäische Kommission verabschiedet Klimaschutz-Bewertungskriterien | 7 |
| Green Deal: Europäische Kommission plant separaten Emissionshandel für Gebäude und Verkehr | 10 |
| Gebäudeeffizienz-Richtlinie: EU-Kommission konsultiert Reformpläne für mehr Klimaschutz in Gebäuden | 11 |
| EU-Kommission erwägt Wiedereinführung verbindlicher nationaler Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien..... | 12 |
| Green Deal der EU: "Fit for 55-Paket" könnte auf 14. Juli 2021 verschoben werden | 13 |
| ECHA schlägt sieben Stoffe für Zulassungspflicht unter REACH vor | 14 |
| REACH und CLP: 2020 Rekord bei Untersuchung von Stoffen | 14 |
| REACH und Brexit: Unternehmen müssen übertragene Stoffregistrierungen prüfen | 15 |
| Resolution des EU-Parlaments zum Bodenschutz | 15 |
| Deutschland | 16 |
| Bundesverfassungsgericht zum Klimaschutzgesetz: Teils verfassungsgemäß, teils verfassungswidrig.. | 16 |
| EEG 2021 wird geändert..... | 18 |
| BNetzA gibt Zuschläge der bisherigen Ausschreiben 2021 bekannt..... | 22 |
| Nächste Stilllegungsauktion Kohlekraftwerke beendet..... | 22 |
| Volumen bei Windausschreibung wird gekürzt..... | 23 |
| Förderprogramm „Dekarbonisierung der Industrie“ | 23 |
| BMW-Dialog Klimaneutrale Wärme arbeitet an Zielbild für Wärmemarkt..... | 24 |
| Bundesrat für umfassende Energiepreisreform | 25 |
| Mengensteuerung greift bei KWK-Ausschreibung | 26 |
| BNetzA veröffentlicht Hinweisblatt zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung..... | 26 |
| Vergleich: Gaspreise für Gewerbe steigen im Schnitt um 24 Prozent | 27 |
| Bundestag beschließt Änderungen des Elektrogesetzes..... | 28 |
| Sonderarbeitsgruppe zur Förderung von Rezyklaten gestartet | 29 |
| GreenTech Atlas 2021 | 30 |
| Initiative Energieeffizienznetzwerke schafft 300 Netzwerke | 32 |

Editorial

■ **Grüner Wasserstoff: IHK-Organisation lotet Chancen für die deutsche Wirtschaft aus**

Webinarreihe gestartet

Für die einen ist Wasserstoff der „game changer“ zur Erreichung der Klimaziele, für andere der „Champagner der Energiewende“, den man in Maßen konsumieren sollte. Weitgehend Konsens ist immerhin, dass neben der direkten Nutzung erneuerbaren Stroms für eine erfolgreiche Transformation zur Klimaneutralität grundsätzlich auch CO₂-neutrale Gase notwendig sind. Für Deutschland wurde im Juni 2020 mit der Nationalen Wasserstoffstrategie ein integrierter Plan vorgelegt, um in Deutschland eine Wasserstoffwirtschaft aufzubauen und diesen Energieträger in der Industrie und im Verkehr zu nutzen.

Ein Jahr danach sind bereits zentrale Vorhaben auf den Weg gebracht worden. Im gesetzlichen Bereich ist die Übergangsregulierung für Wasserstoffnetze im Bundestag. Die EEG-Umlagenbefreiung für Strom, der zur Herstellung grünen Wasserstoffs verwendet wird, soll ebenfalls noch in dieser Wahlperiode beschlossen werden. Damit soll die Produktion deutlich günstiger werden. Die Unternehmen stehen in den Startlöchern, um den Wasserstoffmarkt hierzulande voranzubringen und auf globalen Märkten als Technologieanbieter zu punkten.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), die DIHK Service GmbH, die Industrie- und Handelskammern (IHKs) und die Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) unterstützen mit Projekten und Expertise. Mit einer Webinarreihe unter der Überschrift H2Connect informiert die IHK-Organisation die Unternehmen daher vom 11. bis zum 27. Mai über Geschäftschancen für Wasserstofftechnologien auf Auslandsmärkten sowie Förderprogramme und regulatorische Rahmenbedingungen in Deutschland.

Zum Auftakt am 11. Mai steht die Verzahnung des internationalen und nationalen Wasserstoffmarkts über das neue Förderprogramm „H2 Global“ im Mittelpunkt. Mit diesem Instrument soll grüner Wasserstoff international beschafft und nach Deutschland importiert werden. Gefördert werden die erwarteten Mehrkosten, die bei der Herstellung des klimafreundlichen Wasserstoffs im Vergleich zu fossilem Wasserstoff anfallen. Wie H2 Global als Katalysator für den internationalen und nationalen Wasserstoffmarkt wirken kann, wird das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) auf der Veranstaltung vorstellen. Zugleich wird über die erreichten Meilensteine der Nationalen Wasserstoffstrategie berichtet.

Mit Blick auf die internationalen Märkte befassen sich mehrere Veranstaltungen mit den Geschäftschancen für deutsche Unternehmen in Nordafrika, Südafrika sowie in der Region Asien-Pazifik. Zwei weitere

Onlineveranstaltungen richten den Blick auf Unternehmen, die in die Erzeugung und die Nutzung von Wasserstoff in Deutschland investieren möchten. Auf der einen Seite geben mehrere Bundesministerien einen Überblick über aktuellen Fördermöglichkeiten. Auf der anderen Seite zeigen Praktiker auf, wie die Herausforderungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure und Anwendungen von Wasserstoff gemeistert werden können.

Für alle DIHK H2Connect-Webinare besteht die Möglichkeit zur kostenfreien Anmeldung auf der [DIHK-Webseite](#). Organisiert werden die Veranstaltungen vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der DIHK Service GmbH, den Industrie- und Handelskammern (IHKs) und den Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs). (tb, PA)

Europa

Globaler Rekordzuwachs bei erneuerbaren Energien

■ Wieder Nettozubau von Kohlekraftwerken im Jahr 2020

Noch nie wurden laut neuer Zahlen der IRENA weltweit mehr Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zugebaut. Doch erstmals seit 2015 wurden auch wieder mehr Kohlekraftwerke in Betrieb genommen als abgeschaltet.

Für 2020 berichtet die International Renewable Energy Agency (IRENA) in ihrem Kurzbericht Renewable Capacity Highlights 2020 vom 31. März 2021 von einem Anstieg der weltweiten Gesamtkapazität erneuerbarer Energien um 261 Gigawatt auf 2.799 Gigawatt - und damit dem bisher höchsten gemessenen jährlichen Zuwachs. Dies ist vor allem auf einen intensiven Ausbau der Kapazitäten in China zurückzuführen. 2020 wurde global insbesondere Solarenergie (127 Gigawatt) ausgebaut, dicht gefolgt von Windenergie (111 Gigawatt).

Laut IRENA hat Wasserkraft mit 1.211 Gigawatt den größten Anteil an der Gesamtkapazität, der Rest verteilt sich überwiegend auf Wind- und Solarenergie.

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in Europa, Nordamerika und Eurasien von einem Rückbau konventioneller Kraftwerke begleitet. In Asien, im Nahen Osten und in Afrika hingegen wurde im vergangenen Jahr auch die fossile Stromerzeugung weiter ausgebaut.

In einer Analyse, die am 5. April 2021 vorgelegt wurde, berichtet der Global Energy Monitor, dass trotz der Stilllegung von insgesamt 37,8 Gigawatt Kohlekraft-Kapazitäten weltweit im vergangenen Jahr erstmals seit 2015 ein Zuwachs der Gesamtkapazität verzeichnet wurde. Der Global Energy Monitor ist eine amerikanische NGO, die

weltweit die Entwicklung von Projekten fossiler Brennstoffe beobachtet.

In der EU und Großbritannien wurden im Jahr 2020 Anlagen mit Kapazitäten von 10,9 Gigawatt stillgelegt. EU-weit wurde 2020 erstmals mehr Elektrizität mit erneuerbaren Energien produziert als mit fossilen Brennstoffen. Hier machte sich die Corona-Pandemie bemerkbar. Der geringere Energieverbrauch führte gepaart mit der rückläufigen Kohleverstromung zu einem höheren Anteil erneuerbarer Energien am Strommix.

Die Analysten berichten weiter, dass die Kohlekraft-Kapazitäten in den USA im gleichen Zeitraum um 11,3 Gigawatt reduziert wurden. Der Abbau von Kohlekraftwerken hat sich unter der Trump-Administration beschleunigt. Die Kapazitäten wurden in den vergangenen vier Jahren um 52,4 Gigawatt reduziert, während Obamas zweiter Amtszeit waren es 48,9 Gigawatt. Nun hat Präsident Biden 2035 als Zieljahr für die Dekarbonisierung des US-Energiesektors ausgegeben.

Der weltweite Rückbau der Kapazitäten wurde jedoch vom chinesischen Ausbau übertroffen: nach Angaben des Global Energy Monitor haben die dort im Jahr 2020 neu gebauten Anlagen eine Leistung von 38,4 Gigawatt. Der chinesische Anteil an der im letzten Jahr hinzugekommenen Kapazität von Kohlekraft weltweit betrug damit 76 Prozent. Der Zubau in China wurde in den Provinzen initiiert, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auszugleichen. Lockerungen bei den Beschränkungen für neue Lizenzen für Kohlekraftwerke und Kredite durch die chinesische Regierung ermöglichten den Boom. Auch für die nächsten Jahre wird ein weiterer Ausbau der Kohlekraft erwartet. (Eva Gartmann)

■ **Brasilien, Südafrika, Indien und China kritisieren geplanten CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU**

Gemeinsame Erklärung kritisiert Diskriminierung

In einer Erklärung äußern die vier Länder gemeinsam Kritik am geplanten CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der Europäischen Union (EU). Die Abgabe wirke diskriminierend. Zudem sei sie nicht mit dem in der UN-Klimarahmenkonvention und dem Pariser Übereinkommen geregelten differenzierten Vorgehen vereinbar, das stärkere Klimaschutzanstrengungen der Industrieländer verlange.

Die unter dem Akronym BASIC firmierenden Länder Brasilien, Südafrika, Indien und China haben den geplanten CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU kritisiert. In einer [gemeinsamen Erklärung](#), die am 8. April 2021 nach einem Ministertreffen der vier Länder veröffentlicht wurde,

ordnen sie die Pläne der Kommission als Handelshemmnis ein und werten sie als „diskriminierend“. Zudem sehen sie darin einen Verstoß gegen das Prinzip der „common but differentiated responsibilities and respective capabilities“ (CBDR-RC) der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC), das sich auch im Pariser Übereinkommen wiederfindet. Demnach tragen die Staaten eine gemeinsame aber in der Umsetzung unterschiedliche Verantwortung für den globalen Klimaschutz. Insbesondere sollen die Industrieländer mehr beitragen als Entwicklungs- und Schwellenländer.

Die Kritik an den Kommissionsplänen ist nicht neu. Etwa eine Woche zuvor hatten sich im Rat für den Handel mit Waren der Welthandelsorganisation (WTO) bereits 22 Staaten besorgt gezeigt und ebenfalls auf die besondere Verantwortung der Industrieländer verwiesen. Im November 2020 hatten auch einige Mitglieder des Ausschusses für Marktzugang der WTO kritisiert, die EU wolle den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus nutzen, um Programme für die wirtschaftliche Belebung nach der Coronavirus-Pandemie zu finanzieren. Das Vorhaben würde nicht dem Klimaschutz, sondern ökonomischen Zielen dienen.

Die Pläne der Europäischen Kommission für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus sollen Carbon Leakage, die Verlagerung von Produktion und Investitionen und somit Emissionen in Länder mit weniger strengen Klimaschutzmaßnahmen, verhindern. Ein konkreter Gesetzgebungsvorschlag soll im Juni vorgelegt werden. Waren, die in den EU-Binnenmarkt importiert werden, sollen mit einem CO₂-Preis belegt werden, wenn dieser bei der Herstellung im Drittstaat nicht bereits angefallen ist. So sollen Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen, deren Emissionen in der EU bepreist werden, vermieden werden. Das Carbon-Leakage-Risiko steigt mit dem Green Deal der EU, da die Verschärfung der Klimaziele und im Anschluss ergriffene Maßnahmen für deren Erreichung zu steigenden CO₂-Preisen und strengeren ordnungsrechtlichen Vorgaben in der EU führen. (Eva Gartmann, JSch)

Europa

■ Green Deal: EU gießt verschärfte Klimaziele für 2030 und 2050 in Gesetz

Weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben sich am 21. April 2021 auf ein Klimagesetz geeinigt und das Treibhausgasreduktionsziel der EU für das Jahr 2030 signifikant angehoben. Zugleich wird das im Zentrum des Green Deal stehende Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 erstmals auf EU-Ebene gesetzlich verankert.

Die Einigung der Ko-Gesetzgeber sieht vor, dass die CO₂-Emissionen bis 2030 um 55 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 1990 gesenkt werden. Dies bedeutet eine deutliche Verschärfung des Klimaziels für 2030, zuvor hatte die Vorgabe bei einer Reduktion um 40 Prozent gelegen. Das Europäische Parlament konnte sich mit seiner Forderung nach einem 60-Prozent-Ziel nicht durchsetzen.

Zur Erreichung des Ziels kann auch die Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre beitragen. Allerdings ist die Anrechnung auf bis zu 225 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente begrenzt, sodass die eigentlichen CO₂-Einsparungen mindestens 52,8 Prozent betragen müssen.

Das 2030-Klimaziel wird vornehmlich über den Europäischen Emissionshandel, nationale CO₂-Budgets für die nicht vom EU ETS erfassten Sektoren (Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft) und sektorale Gesetzgebung für letztere Sektoren (CO₂-Flottengrenzwerte, Erneuerbaren-Richtlinie etc.) umgesetzt. Es hat damit unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf viele Unternehmen in Deutschland, die der DIHK im September 2020 in einer [Analyse](#) dargestellt hat.

Neben einer Verschärfung des Ziels für 2030 wird in dem nun vereinbarten Klimagesetz für die EU Klimaneutralität bis 2050 festgeschrieben. Das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt nicht mehr CO₂-Emissionen ausgestoßen werden dürfen, als über natürliche oder technische Verfahren wieder aus der Atmosphäre entnommen werden. Die Europäische Kommission rechnet in ihren Szenarien damit, dass die Reduktion bis zum Jahr 2050 bei etwa 95 Prozent liegt und nur unvermeidbare Emissionen durch CO₂-Entnahmen ausgeglichen werden. Bislang plante die EU, ihre Emissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent zu senken.

Das Ziel der Treibhausgasneutralität gilt für die EU insgesamt. Das Parlament hatte gefordert, jeden einzelnen Mitgliedstaat hierzu zu verpflichten. Insbesondere Staaten aus Osteuropa lehnten dies jedoch strikt ab. Die Festlegung eines gesamteuropäischen Ziels ermöglicht es, dass einige Länder das Ziel erst nach 2050 erreichen. Zugleich würden dann andere Länder vor 2050 treibhausgasneutral werden und anschließend mehr CO₂ aus der Atmosphäre entnehmen als emittieren (Negativemissionen erzeugen), um die Einhaltung des gesamteuropäischen Ziels sicherzustellen.

Geeinigt haben sich die Gesetzgeber auch auf die Schaffung eines fünfzehnköpfigen wissenschaftlichen Beirats („European Scientific Advisory Board“), der die Fortschritte der EU-Klimapolitik aus Sicht der Wissenschaft bewerten soll. Die Mitgliedstaaten werden zudem dazu angehalten, Subventionen für fossile Energieträger abzuschaffen. Dass diese Regelung rechtliche Bindewirkung entfaltet, ist eher unwahrscheinlich.

Schließlich sieht das EU-Klimagesetz die Festlegung eines CO₂-Budgets für die EU vor. Für das Jahr 2030 besteht bereits ein Emissionsbudget über die festen Emissionsmengen im Europäischen Emissionshandel und die in der Lastenteilungsverordnung festgelegten jährlichen nationalen CO₂-Budgets (sog. Emissionszuweisungen). Neu ist nun, dass das Budget für die Jahrzehnte danach definiert werden soll. Dies könnte Einfluss auf die Festlegung des Klimaziels für das Jahr 2040 haben, das laut Klimagesetz spätestens im Jahr 2024 fixiert werden soll.

Die informelle Einigung im Trilogverfahren muss noch formell durch den Rat und das Europäische Parlament verabschiedet werden, bevor das Gesetz in Kraft treten kann. Die Verabschiedung gilt als sicher.

Im Juni 2021 wird die Europäische Kommission erste Teile eines umfassenden Gesetzgebungspakets vorlegen, das unter dem Stichwort „Fit for 55“ die Erreichung der höheren Klimaziele sicherstellen soll. Im Fokus stehen u. a. die erneute Anpassung des EU ETS, die Schaffung eines zusätzlichen EU-Emissionshandels für die Sektoren Gebäude und Verkehr, die Reduktion der CO₂-Budgets für die Mitgliedstaaten, die Verschärfung der CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw, die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs sowie die Anpassung zahlreicher energierechtlicher Vorgaben (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Energieeffizienz-Richtlinie, u. v. m.). Ende des Jahres 2021 folgen dann u. a. Vorschläge zur Dekarbonisierung des Gasmarkts, die auch die Nutzung von CO₂-armem Wasserstoff in der Wirtschaft voranbringen sollen. (JSch)

■ EU-Taxonomie: Europäische Kommission verabschiedet Klimaschutz-Bewertungskriterien

Anwendung bereits ab 2022

Die Europäische Kommission hat sich am 21. April 2021 politisch auf die Bewertungskriterien für die Klimaschutzziele der EU-Taxonomie geeinigt. Die delegierte Verordnung legt in ihren Anhängen, auf aktuell knapp 500 Seiten, für zahlreiche Wirtschaftstätigkeiten meist quantitative Kriterien fest, anhand derer zukünftig die Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes bewertet werden soll. Die Auswirkungen auf Unternehmen sind weitreichend.

Die formelle Annahme des [Rechtsakts](#) wird Ende Mai erwartet.

Aufgrund der Kritik zahlreicher Mitgliedstaaten und Europaabgeordneter sowie Interessenträger hat die Kommission entschieden, zunächst auf die Festlegung von Kriterien für die Verstromung von Erdgas zu verzichten. Stattdessen sollen die Regeln im Laufe des Jahres in einer zusätzlichen delegierten Verordnung fixiert werden, die voraussichtlich auch Kriterien für die Kernenergie enthalten wird. Für letztere Stromerzeugungstechnologie erwartet die Kommission bis zum Sommer die

Einschätzungen zweier Expertengremien, auf deren Grundlage dann eine Entscheidung gefällt werden soll. Von der einst noch ins Auge gefassten Verabschiedung der Kriterien im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens – die Mitentscheidungsrechte für Rat und Parlament vorsieht – hat die Kommission damit letztlich Abstand genommen. Die bislang bekannt gewordenen Entwürfe der Kriterien schließen erdgasbefeuerte Kraftwerke, auch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, von der Einstufung als nachhaltig aus.

In der nun verabschiedeten delegierten Verordnung kündigt die Kommission neben der späteren Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für Gaskraftwerke außerdem an, eine spezifische Gesetzgebung zu erwägen, die Investitionen in Gaskraftwerke fördern soll, wenn diese in einer Übergangszeit auf dem Weg hin zur Treibhausgasneutralität notwendig sind. Die Ankündigung kann zugleich als Hinweis gewertet werden, dass die Kommission im Rahmen der Taxonomie auf strenge Grenzwerte beharrt.

Im Vergleich zu vorherigen Entwürfen blieben die Kriterien für die Automobilwirtschaft weitgehend unverändert. Die Herstellung und Nutzung von Verbrennungsmotoren für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge gilt ab dem Jahr 2026 als nicht nachhaltig. Beim Emissionsgrenzwert für die Herstellung von Wasserstoff ($3\text{tCO}_2\text{äq/tH}_2$) gab es ebenfalls keine Bewegung mehr.

Für die meisten energieintensiven Industriebranchen wird auf die novellierten EU ETS-Benchmarks abgestellt. Oft werden noch zusätzliche Bedingungen gestellt, wie Vorgaben für die Stromintensität der Produktion oder die Emissionsintensität des eingesetzten Stroms.

Anwendung der Taxonomie

Angewandt werden wird die Taxonomie inklusive ihrer Kriterien einerseits von der Finanzwirtschaft, die „grüne“ Finanzprodukte anbietet. Für die Klimaschutz-Bewertungskriterien greift diese Regelung ab dem Jahr 2023.

Zugleich werden Unternehmen der Realwirtschaft verpflichtet, bereits ab dem Jahr 2022 offenzulegen, inwiefern sie die Taxonomie-Kriterien einhalten. Die konkreten Details dieser neuen Offenlegungspflicht werden in einem weiteren delegierten Rechtsakt festgelegt, der noch bis zum Sommer von der Kommission verabschiedet werden soll. Finanzinstitute werden den Anteil der Finanzierungen offenlegen müssen, die in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die den Taxonomie-Kriterien entsprechen ("green asset ratio").

Um als nachhaltig im Sinne der Taxonomie zu gelten, muss über die Einhaltung detaillierter Kriterien nachgewiesen werden, dass durch eine wirtschaftliche Tätigkeit ein substanzieller Beitrag zur Erreichung von einem der sechs Umweltziele der Taxonomie geleistet wird. Darüber hinaus muss belegt werden, dass zugleich keinem der anderen

Umweltziele erheblich entgegenwirkt wird („do no significant harm“-Prinzip) und Mindest-Sozialstandards eingehalten werden.

Weitere Kriterien in Arbeit

Aktuell arbeitet eine von der Kommission bestellte Expertengruppe, die Sustainable Finance Platform, an Vorschlägen für Bewertungskriterien für die verbleibenden vier Umweltziele. Konkret geht es um den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität. Deren Anwendung durch die Finanzwirtschaft ist laut Taxonomie-Verordnung im Jahr 2025 vorgesehen. Die Offenlegungspflicht für Unternehmen greift bereits ab dem Jahr 2024.

Ob ein Unternehmen die eigene „Taxonomie-Compliance“ offenlegen muss, hängt u. a. davon ab, ob es unter den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fällt. Am 21. April 2021 hat die Kommission eine [Reform der letzteren Richtlinie](#) vorgeschlagen und darin die Ausweitung des Anwendungsbereichs verankert. Nach Angaben der Kommission steigt die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in der EU von 11.000 auf 50.000. Unabhängig von dieser rechtlich vorgesehenen Taxonomie-Offenlegungspflicht wird erwartet, dass viele weitere Unternehmen in der Praxis offenlegen müssen, ob sie die Kriterien einhalten. Einerseits werden größere, berichtspflichtige Unternehmen dies von ihren Lieferanten verlangen. Andererseits werden Banken, die selbst unter die rechtlich bindende Offenlegungspflicht fallen, bei der Vergabe von Finanzierungen ihre Kunden zur Offenlegung anhalten, um bewerten zu können, ob es sich um eine nachhaltige Finanzierung handelt.

Vielfältige Auswirkungen

Die Auswirkungen der Taxonomie der EU auf Unternehmen sind vielfältig. Erklärtes Ziel der EU ist die Vermeidung von „Greenwashing“ bei nachhaltigen Finanzprodukten. Für viele Unternehmen der Realwirtschaft entsteht bürokratischer Aufwand für die Berechnung und Offenlegung der eigenen „Taxonomie-Compliance“. Zudem werden die Finanzierungsbedingungen und der Zugang zu Finanzierungen beeinflusst. Für Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, könnten sich die Bedingungen verschlechtern bzw. der Zugang zu Finanzierungen gar verwehrt werden. Für Unternehmen, die die Kriterien erfüllen, könnte eventuell der gegenteilige Effekt eintreten. Abzusehen ist bereits, dass europäische und nationale Förderprogramme an den Kriterien der Taxonomie ausgerichtet werden. Auch in zukünftigen Gesetzgebungen sind Verweise auf die Taxonomie zu erwarten.

Sie finden die [delegierte Verordnung inklusive ihrer Anhänge](#) auf der Webseite der Europäischen Kommission (JSch).

Keine direkte Integration in das bestehende EU ETS

■ Green Deal: Europäische Kommission plant separaten Emissionshandel für Gebäude und Verkehr

Ein hochrangiger Vertreter der Brüsseler Behörde bestätigte am 20. April 2021, dass eine direkte Aufnahme weiterer Sektoren in das bestehende Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) nicht ins Auge gefasst würde. Konkrete Vorschläge für die Anpassung der Klimaschutzgesetzgebung der EU werden im Juni erwartet.

Die Europäische Kommission hat sich mit dem Green Deal das Ziel gesetzt, das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) auf weitere Sektoren auszuweiten. Bislang erfasst das EU ETS die Stromerzeugung und Feuerungsanlagen der energieintensiven Industrie. Perspektivisch sollen auch der Verkehrssektor und der Gebäudesektor einbezogen werden.

Bislang standen mehrere Optionen für die Ausweitung des EU ETS im Raum. Bei einer Konferenz der Zeitung Politico Europe am 20. April 2021 hat Diederik Samsom, Kabinettschef des für den Green Deal zuständigen Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission, Frans Timmermans, nun klargestellt, dass die Europäische Kommission lediglich die Schaffung eines separaten Handelssystems für die Sektoren Verkehr und Gebäude in Erwägung ziehe.

Die direkte Integration dieser Sektoren in das bestehende EU ETS sei nicht Teil der Reformpläne der Kommission. Stattdessen könnte das neue, separate Handelssystem für Verkehr und Gebäude mit dem bestehenden EU ETS verbunden werden, so Diederik Samsom. Diese Verbindung könne über die Zeit ausgeweitet werden.

Die Schaffung eines separaten EU-Handelssystems war auch Teil der Reformoptionen, die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission Ende letzten Jahres zur Diskussion gestellt wurden.

Der DIHK spricht sich in seiner Stellungnahme zum Green Deal und in seinem Beitrag zur öffentlichen Konsultation zur EU ETS-Reform für diese Lösung aus.

Diederik Samson unterstrich bei der zuvor genannten Konferenz zudem, dass die Europäische Kommission von den Vorteilen der Einführung eines Emissionshandelssystems für Verkehr und Gebäude überzeugt sei. Bislang hatte sich insbesondere Frans Timmermans ab und an kritisch zu dieser Idee geäußert.

Deutschland verfügt seit Jahresbeginn über einen nationalen Emissionshandel für die im Verkehr und in Gebäuden genutzten Brennstoffe. (JSch)

■ Gebäudeeffizienz-Richtlinie: EU-Kommission konsultiert Reformpläne für mehr Klimaschutz in Gebäuden

Neue Effizienzstandards für Gebäude geplant

Die Europäische Kommission wird im Rahmen des Green Deal Ende des Jahres 2021 eine erneute Reform der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorschlagen. Sie erwägt hierbei, Pflichten zur energetischen Sanierung von Bestandsbauten gesetzlich vorzuschreiben.

Durch die regulatorischen Anpassungen sollen unter anderem die ambitionierten Ziele der "Renovierungswelle" genannten Strategie der EU für die energetische Sanierung von Gebäuden erreicht werden. So soll die aktuell im EU-Durchschnitt bei unter 1 Prozent liegende Sanierungsrate auf 2 Prozent angehoben werden und damit die Klimaziele für den Gebäudesektor (EU-weit -60 Prozent zwischen 2015 und 2030) unterfüttert werden.

In einer nun gestarteten Konsultation bittet die Kommission Interessenträger bis zum 22. Juni um Rückmeldung zur Reform der EPBD.

Einen Schwerpunkt bilden Fragen rund um die erwogenen Mindestenergieeffizienzstandards für Bestandsgebäude, die beispielsweise beim Verkauf oder der Vermietung eines Gebäudes greifen könnten. Verbunden wären damit Pflichten zur energetischen Sanierung. Die Kommission erfragt konkret, auf welche Kategorie von Gebäuden der Standard angewandt und wie er ausgestaltet werden sollte (Effizienz des gesamten Gebäudes, einzelne Gebäudekomponenten etc.). Bislang verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich, Effizienzstandards für Neubauten festzulegen.

Weitere Themen sind eine mögliche EU-weite Harmonisierung und Verschärfung der Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude. Die geltende EPBD sieht vor, dass alle Neubauten ab dem Jahr 2021 Niedrigstenergiegebäude sein müssen. Die nationalen Umsetzungen dieses Standards mussten nach Brüssel gemeldet werden. Dadurch ergibt sich ein heterogenes Bild bei der Umsetzung der Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten mit divergierenden Ambitionsniveaus. Deutschland hat den EnEV-2016-Standard als Anforderung an Niedrigstenergiegebäude gemeldet. Die Kommission stellt u. a. zur Diskussion, ob es nicht für verschiedene Klimazonen Mindestschwellenwerte für den Primärenergieverbrauch, Anteile erneuerbarer Energien und eventuell Zielvorgaben für die Treibhausgasemissionen bedarf.

Ganz grundsätzlich stellt die Kommission die Frage, ob das Konzept der Nullemissionsgebäude in der EPBD verankert werden sollte, um die Regulierung stärker am zentralen Ziel des Green Deal einer massiven Einsparung von CO₂-Emissionen auszurichten.

Zudem erwägt die Kommission, den Begriff „umfassende Renovierung“ in der Richtlinie neu zu definieren, der bisher nur den Umfang und kein energetisches Niveau definiert. Zur Diskussion stellt sie, ob eine mögliche Definition sich auf Energieeinsparungen, die Treibhausgasemissionen in Zusammenhang mit der Energienutzung oder die Emissionen über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes beziehen sollte.

Weitergehende Vorgaben für die Installation von Ladesäulen für Elektroautos werden darüber hinaus auch thematisiert.

Auf die Konsultation können Sie über die [Webseite](#) der Kommission zugreifen. (tb, JSch)

■ EU-Kommission erwägt Wiedereinführung verbindlicher nationaler Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Reformvorschlag im Juli

Die Europäische Kommission könnte im Rahmen des "Fit for 55"-Pakets im Juli eine entsprechende Anpassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorschlagen. Dies gab ein hochrangiger Vertreter der Brüsseler Behörde bei einer öffentlichen Veranstaltung am 5. Mai 2021 zu verstehen. "Die Chancen dafür stehen gut", erklärte Diederik Samsom, Kabinettschef des für den Green Deal zuständigen Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Frans Timmermans, bei einer Veranstaltung der Zeitung Politico am 5. Mai 2021 auf die Frage, ob die Kommission verbindliche Erneuerbare-Ziele für die Mitgliedstaaten vorschlagen werde.

Die Europäische Kommission wird voraussichtlich am 14. Juli einen Vorschlag für eine erneute Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorlegen. Die Initiative ist Teil des "Fit for 55"-Pakets, das zahlreiche Gesetzgebungsvorschläge umfasst, die darauf abzielen, die Treibhausgasemissionen der EU bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um 55 Prozent zu reduzieren. Bei der letzten Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Jahr 2018 war noch beschlossen worden, die verbindlichen nationalen Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien für die Zeit nach 2020 nicht fortzuschreiben. Stattdessen hatten sich die Gesetzgeber verständigt, lediglich ein auf EU-Ebene verbindliches Ziel für das Jahr 2030 festzulegen. Jeder Mitgliedstaat entscheidet nach aktueller Rechtslage selbst, welchen Beitrag er zum gemeinsamen europäischen Ziel eines Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch von 32 Prozent leistet. Die Ankündigung von Diederik Samsom weist darauf hin, dass die Kommission von diesem Ansatz nun abrücken könnte, indem sie für das Jahr 2030 verbindliche Ausbauziele für jeden einzelnen Mitgliedstaat vorschlägt. Feststeht bereits, dass die Kommis-

sion eine Anhebung des bestehenden EU-Ziels vorschlagen wird. In einem Arbeitsdokument der für die Reform zuständigen Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission wird ein Zielniveau von 38 bis 40 Prozent erwähnt. Dies entspricht in etwa dem Anteil, den die Kommission in ihrem Klimazielplan für 2030 vom September 2020 für notwendig hält, um das erhöhte 2030-Klimaziel zu erreichen. (JSch)

■ Green Deal der EU: "Fit for 55-Paket" könnte auf 14. Juli 2021 verschoben werden

Ursprünglicher Termin im Juni

Die Europäische Kommission plante bislang, ihr umfassendes Gesetzgebungspaket zur Erreichung der verschärften Klimaziele der EU im Juni vorzulegen. Teil des Pakets sind u. a. die Reform des Europäischen Emissionshandels und die Etablierung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus.

Ein bislang unveröffentlichter Entwurf der Vorausschau zu den Tagesordnungen der wöchentlichen Sitzung des Kollegiums der Europäischen Kommissare sieht die Vorlage folgender Gesetzgebungsvorschläge am 14. Juli 2021 vor:

- Reform des Europäischen Emissionshandels (EU ETS)
- Reform der LULUCF-Verordnung
- Lastenteilungsverordnung
- Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie
- Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie
- Initiative für die Nutzung erneuerbarer Treibstoffe im Schiffsverkehr
- Initiative für die Nutzung klimafreundlicher Treibstoffe im Luftverkehr
- Änderung der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- Änderung der CO₂-Standards für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Flottengrenzwerte)
- CO₂-Grenzausgleichsmechanismus
- Reform der Energiesteuer-Richtlinie
- Vorschlag zur Nutzung der EU ETS-Einnahmen als Eigenmittelquelle der EU

Diese neue Zeitplanung ist noch nicht offiziell bestätigt. Eine Verschiebung um einige Wochen würde aber aufgrund der Vielzahl der anstehenden Initiativen nicht überraschen.

Ziel des Gesetzgebungspakets ist es insbesondere, das höhere 2030-Klimaziel der EU zu erreichen. Die Gesetzgeber Rat und Parlament haben sich am 21. April 2021 auf die Anhebung des CO₂-Minderungsziels von 40 auf 55 Prozent gegenüber 1990 geeinigt. (Eva Gartmann, JSch)

■ ECHA schlägt sieben Stoffe für Zulassungspflicht unter REACH vor

Betroffen u. a. D4, D5 und D6

Die Europäische Chemikalienagentur hat einen Vorschlag zur Aufnahme von insgesamt sieben besonders besorgniserregenden Stoffen in die Autorisierungsliste im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH präsentiert.

Eine mögliche Aufnahme der Substanzen in die Autorisierungsliste unter REACH würde zu einer Pflicht zur Zulassungsbeantragung für Unternehmen führen, die die Stoffe nutzen wollen. Eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme muss nun die Kommission und das Europäische Parlament gemeinsam mit Vertretern der Mitgliedstaaten treffen. In dieser Entscheidung werden dann auch mögliche zeitliche Vorgaben definiert.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#). (MH)

■ REACH und CLP: 2020 Rekord bei Untersuchung von Stoffen

Verdoppelung der untersuchten Substanzen zu 2019

Die Europäische Chemikalienagentur hat am 21. April 2021 bekannt gegeben, dass sie im Jahr 2020 insgesamt etwa 1900 in der EU registrierte Stoffe auf ihre Risiken hin untersucht hat. Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem der neue gruppenbasierte Ansatz – statt wie zuvor jede Chemikalie individuell zu überprüfen. Dabei wurden laut ECHA insgesamt 290 Chemikalien als mögliche Kandidaten für weitere Regulierung auf EU-Ebene identifiziert. Auf Unternehmen könnten damit mittelfristig neue Einschränkungen zukommen.

Das Ziel der ECHA ist nach eigenen Angaben, bis zum Jahr 2027 möglichst alle registrierten Substanzen in der EU auf Priorität für eine Regulierung zu überprüfen.

Die bezügliche Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#). (MH)

■ REACH und Brexit: Unternehmen müssen übertragene Stoffregistrierungen prüfen

2964 Stoffregistrierungen aus dem Vereinigten Königreich nicht in die EU übertragen

Die Europäische Chemikalienagentur weist darauf hin, dass im Zuge des Brexits aus dem VK auf Unternehmen in der EU übertragenen Stoffregistrierungen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen. Demnach sind hierzu insgesamt mehr als 8000 Übertragungen betroffen.

Betroffen sind etwa Informationen zu Sicherheit und administrativer Art, wie etwa die Rolle des Unternehmens in der Lieferkette. Abhängig von der jeweils konkret betroffenen Art der zur aktualisieren der Informationen haben betroffene Unternehmen hierfür bis zu 3, 6, 9 oder 12 Monate Zeit.

Darüber hinaus gibt die ECHA an, dass 2964 Stoffregistrierungen aus dem Vereinigten Königreich nicht in die EU übertragen wurden und damit rechtlich ungültig sind.

Dazu bietet die ECHA auf ihrer Website auch Hilfestellungen für Unternehmen an.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#). (MH)

■ Resolution des EU-Parlaments zum Bodenschutz

Neue Vorgaben für Unternehmen

Das EU-Parlament fordert in einer Entschließung vom 29. April 2021 umfassende Rechtsvorschriften für Böden. Darin sollen eine Reduzierung von Bodenversiegelungen sowie weitere Maßnahmen zum Schutz sowie zur nachhaltigen Nutzung von Böden in der EU festgelegt werden und so gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen entstehen. Mit einem solchen Rechtsrahmen wären für Unternehmen ebenfalls mögliche Vorgaben für die Prävention von Bodenverunreinigung und zur Wiederherstellung von Böden zu erwarten.

Die Resolution des Parlaments erfolgt im Hinblick auf den für den 12. Mai 2021 erwarteten Aktionsplan zur Nullschadstoff-Ambition und die sogenannte EU-Bodenschutzstrategie der Kommission.

Die Mitteilung des EP zur Resolution finden Sie [hier](#). (MH)

Deutschland

■ Bundesverfassungsgericht zum Klimaschutzgesetz: Teils verfassungsgemäß, teils verfassungswidrig

Beschluss vom 29. April 2021

Seit 2018 wurden diverse Verfassungsbeschwerden zum Klimaschutz erhoben. Grob eingeteilt waren dies erstens deutsche Staatsbürger, zweitens Staatsbürger aus Bangladesch und Nepal, drittens Umweltverbände. Die Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen staatliche Untätigkeit beim Klimaschutz und gegen Regelungen des Klimaschutzgesetzes (KSG). Konkret befasst sich das BVerfG in seinem Beschluss vom 29. April 2021 zu allen vorliegenden Beschwerden mit § 3 und § 4 KSG, in denen Minderungsziele definiert und auf einzelne Sektoren heruntergebrochen werden.

Im Ergebnis hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerden der Umweltverbände für unzulässig, die der Bürger aus Bangladesch und Nepal für unbegründet erklärt. Das KSG ist insoweit verfassungswidrig, als es die Schritte zur Erreichung der Treibhausgasneutralität nach 2030 nicht exakt genug bestimmt. Entsprechend wird der Gesetzgeber dazu verpflichtet, bis Ende 2022 die Fortschreibung der Treibhausgasminderungsziele für die Zeit nach 2030 näher zu regeln. Die vorgesehenen Emissionsmengen müssen hierbei vom Gesetzgeber festgelegt werden. Das KSG sieht hierfür aktuell eine Verordnung der Bundesregierung vor.

Das geltende KSG sieht eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 vor und legt dafür Reduktionspfade für die einzelnen Sektoren fest (Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges). Erst 2025 sollen nach dem KSG für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

In seiner ausführlichen Begründung betont das BVerfG zunächst, dass die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte sind, sondern den Staat zugleich verpflichten, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen. Die Schutzpflicht umfasse die Pflicht, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, diese könne sich auf künftige Generationen erstrecken. Bei der Bestimmung des Schutzkonzepts stehe dem Gesetzgeber allerdings ein breiter Entscheidungsspielraum zu, den er aktuell nicht überschritten habe.

Viel Neues findet sich zur Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG). Diese verpflichte den Staat zum Klimaschutz. Dies ziele auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20a GG genieße keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern sei im

Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nehme das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Bestehe wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließe die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Art. 20a GG ist nach Einschätzung des BVerfG eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll. Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG sei Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte. Als Klimaschutzgebot habe Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung stehe nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlange vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichte, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken.

In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative habe der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sei. Um dieses als Maßgabe für die Begrenzung von CO₂-Emissionen anwenden zu können, sei eine Übersetzung der Temperaturmaßgabe in eine Emissionsmaßgabe erforderlich. Ein solche Übersetzung leiste ungeachtet der Schwierigkeiten exakter Quantifizierung der Budgetansatz des IPCC. Neue hinreichend gesicherte Erkenntnisse könnten auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraums eine andere Zielfestlegung erforderlich machen.

Das Grundgesetz verpflichte unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützten die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließe die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.

Die Schonung künftiger Freiheit verlange auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordere dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert würden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung böten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

Nach erster Einschätzung erscheinen die zwingend notwendigen Korrekturen am Klimaschutzgesetz überschaubar. Nachdem das EU-Klimaschutzgesetz soeben überarbeitet wurde und sich daraus auch für das deutsche Klimaschutzrecht, insbesondere für die von Deutschland im Rahmen des Effort Sharing abzuleitenden Minderungspflichten erheblicher Anpassungsbedarf ergeben könnte, steht das Klimaschutzgesetz ohnehin auf dem Prüfstand. Allerdings gibt das BVerfG dem Gesetzgeber dafür den folgenden recht komplexen Auftrag:

„Praktisch verlangt die Schonung künftiger Freiheit hier den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. In allen Lebensbereichen – etwa Produktion, Dienstleistung, Infrastruktur, Verwaltung, Kultur und Konsum, letztlich bezüglich aller heute noch CO₂-relevanten Vorgänge – müssen Entwicklungen einsetzen, die ermöglichen, dass von grundrechtlicher Freiheit auch später noch, dann auf der Grundlage CO₂-freier Verhaltensalternativen, gehaltvoll Gebrauch gemacht werden kann. Allerdings wäre der Staat weder in der Lage noch ist es allein seine Aufgabe, alle technologischen und sozialen Entwicklungen zur Ersetzung und Vermeidung von treibhausgasintensiven Prozessen und Produkten und den Ausbau hierfür erforderlicher Infrastrukturen selbst zu erbringen. Es könnte dem Gesetzgeber auch kaum gelingen, die erforderlichen Entwicklungen konkret vorzugeben. Verfassungsrechtlich verpflichtet ist er aber, grundlegende Voraussetzungen und Anreize dafür zu schaffen, dass diese Entwicklungen einsetzen.“ (Randnummer 248) (Hüw, FI)

■ EEG 2021 wird geändert

Beihilferechtliche Genehmigung liegt weitgehend vor

Nein, es handelt sich nicht um die Umsetzung des Entschließungsantrags des Bundestages zur umfassenden Novelle des EEG. Vielmehr gibt es Anpassungen aus den Gesprächen mit der EU-Kommission und Verweisfehler werden korrigiert. Kleinere inhaltliche Punkte sind allerdings auch enthalten. Zudem haben sich die Koalitionsfraktionen auf weitere Änderungen verständigt. Auch das KWKG wird novelliert. Es ist davon auszugehen, dass die Punkte mit der EnWG-Novelle noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Wichtigste EEG-Änderungen aus der beihilferechtlichen Einigung mit der Kommission und weitere Korrekturen:

- EE-Anlagen ab 25 kW bis 100 kW, die nach dem 31.12.2020 zu-gebaut werden, müssen auch vor Markterklärung des BSI zum Smart-Meter-Rollout mit Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Ein-speisung ausgestattet werden. Die Regelung bezog sich bislang nur auf die Fernsteuerbarkeit solcher Anlagen. Die Verordnungser-mächtigung zur Einbeziehung kleiner Anlagen in die Smart-Me-ter-Pflicht wird entfristet. Bisher hätte das BMWi bis zum 30.06.2021 eine solche Verordnung vorlegen müssen.
- Es gibt keine Anschlussförderung für Windanlagen, die aus der Förderung gefallen sind, über das Jahr 2021 hinaus. Der Aufschlag auf den Marktwert für 2021 (bis 30.06. 1 ct/kWh, bis 30.09. 0,5 ct/kWh, bis 31.12. 0,25ct/kWh) bleibt erhalten. Allerdings wird ein Höchstbetrag eingeführt: Mehr als 1,8 Millionen Euro darf ein Ge-samtunternehmen (d. h. inklusive verbundene Unternehmen) nicht in Anspruch nehmen. Es muss zudem eine verbindliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber erfolgen, welche Anlage wie viel Beihilfe in Anspruch nimmt.
- Bei der endogenen Mengensteuerung wird klargestellt, dass sich die Feststellung der Unterzeichnung der letzten Runde auf die tatsächlich ausgeschriebene Menge und nicht auf die gesetzlich festgelegte bezieht. Andernfalls wären nach einer ersten Mengen-reduzierung alle anderen Ausschreibungsrunden automatisch un-terzeichnet.
- Die Aufgaben der Clearingstelle EEG|KWKG wird neu gefasst. Sie soll nicht mehr zuständig sein für Verfahren, die sich mit EEG-Umlagepflichten befassen. Begründung: Die BNetzA hat das alles mit ihren Leitfäden hinreichend geklärt.
- Biomasseanlagen, die bereits vor dem 31.12.2020 einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, aber erst nach diesem Da-tum in die zweite Vergütungsphase wechseln, sollen also mit dem Wechsel in die zweite Vergütungsphase weiterhin den vollen Fle-xibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro pro Kilowattstunde instal-liertes Leistung in Anspruch nehmen können. Diese Anlagen müs-sen auch nicht das neu eingeführte qualitative Flexibilisierungskriterium erfüllen. Sie verbleiben damit im Recht des EEG 2017.

Es bleiben aber Teile übrig, die sich die Kommission noch vertieft an-schauen wird. Folgende Punkte werden noch geprüft:

- Regionalisierung der EE-Förderung: Dies betrifft die Südquoten für Wind an Land und Biomasse sowie die regionale Beschränkung der Biomethanausschreibung auf Süddeutschland, die erst ab 2022 angewandt werden (§§ 36d, 39d Absatz 3, 39k EEG 2021).

Die Ausschreibungen finden 2021 ohne die regionalen Steuerungen statt.

- Freistellung von der EEG-Umlage für grünen Wasserstoff: Hier fehlt auch noch der Verordnungsentwurf aus dem BMWi.
- Regelung zum nicht selbständigen Unternehmensteil im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für Wasserstoff: Die Regelung zum nicht selbständigen Unternehmensteil nach § 64a Absatz 6 EEG 2021 wird in einem separaten Verfahren zusammen mit den Regelungen zur gesetzlichen Vollbefreiung für Grünen Wasserstoff geprüft.
- Anschlussförderung für Güllekleinanlagen: Die Regelungen des § 88b EEG 2021 werden in einem gesonderten Verfahren geprüft, da die Details der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen noch per Rechtsverordnung festgelegt werden müssen. Das BMWi plant kurzfristig die Vorlage eines entsprechenden Verordnungsentwurfs.
- EEG-Umlagenbefreiung für Elektrobusse (§ 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a EEG 2021)
- Anschlussförderung für Altholz (§ 101 EEG 2021)
- Höhere Förderung für kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7 EEG 2021)

Weitere Einigungen im Bundestag

- Absenkung der EEG-Umlage in den Jahren 2023 und 2024 aus Haushaltsmitteln: Es soll eine deutliche Senkung der Umlage ermöglicht werden, die sowohl die Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung umfassen (BEHG) – das sind für 2023 bis zu 1,5 ct/kWh Senkungspotenzial – als auch nicht vollständig benötigte Mittel zur Stabilisierung der EEG-Umlage in diesem Jahr. Dadurch soll eine Senkung der Umlage auf unter 5 ct/kWh erfolgen.
- Stromspeicher: Die Regelungen für Stromspeicher sollen verbessert werden. Genauer ist unklar.
- Zusätzliche Ausschreibungsmengen 2022: Die Ausschreibungsmengen für PV werden 2022 um 4,1 und bei Wind an Land um 1,1 GW angehoben. Damit werden im kommenden Jahr 4 GW Wind und 6 GW PV ausgeschrieben. Die zusätzlichen Mengen bei der PV verteilen sich auf Freiflächenanlagen mit 2 GW, Dachanlagen mit 2 GW und 100 MW für Agri- und Floating-PV. Nicht bezuschlagte Mengen bei Wind an Land in den Jahren 2021 und 2022 sollen bereits im Folgejahr ausgeschrieben werden und nicht erst im dritten Folgejahr. Werden die Mengen dann erneut nicht verge-

ben, sollen signifikante Teile in die Innovationsausschreibung verschoben werden. Diese Erhöhung muss ebenfalls noch beihilferechtlich genehmigt werden.

- Erleichterung der Genehmigungsverfahren im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Union und SPD unterstreichen, dass Genehmigungsverfahren erleichtert und beschleunigt werden sollen, ohne dass es zu einer Absenkung des Schutzes von Mensch und Tier kommen soll. Die im Rahmen von § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch erlassenen Abstandsregelungen in einzelnen Bundesländern haben Bestand und bleiben unberührt.
- Änderungen im Bereich Funknavigation (Onshore-Potenziale): Die Berechnungsmethode für Störungen durch Windräder wurde neu gefasst. Dadurch versprechen sich die Fraktionen einen kurzfristigen Zubau von mehreren 100 MW. Teilweise sollen Drehfunkfeuer außer Betrieb gehen bzw. umgerüstet werden, was das Ausbaupotenzial ebenfalls erhöht. Weitere Fragen, wie der Prüfradius, sollen rasch angegangen werden. Im EEG wird eine jährliche Berichtspflicht zu diesem Thema etabliert.

Wichtigste KWKG-Änderungen:

- Es wird eine klare Abgrenzung zwischen EEG und KWKG eingeführt. Die Anwendung bezieht sich künftig auf die Anlage und nicht mehr auf die Strommenge. Anlagenbetreiber müssen sich also entscheiden, ob sie unter das EEG oder das KWKG fallen möchten, sofern eine Wahlfreiheit besteht. Auch eine zeitversetzte Inanspruchnahme wird ausgeschlossen.
- Eine Übergangsfrist für Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW, bei denen ursprünglich die Teilnahmepflicht an den Ausschreibungen bereits ab dem 1. Januar gelten sollte, wird eingeführt. Solche Anlagen benötigen keinen Zuschlag in einer Ausschreibung, um eine KWKG-Förderung zu erhalten, wenn die Anlage bzw. im Fall der Modernisierung die Anlagenteile bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt.
- Es wird klargestellt, dass KWK-Strom nachrangig zu EEG-Strom abgenommen wird.
- Eine Begrenzung der KWK-Umlage für die Erzeugung von Wasserstoff analog zu den EEG-Regelungen wird eingeführt.
- Vorbescheide können auch über das Notifizierungsende 2026 hinaus wirken, wenn die Anlage bereits vorher genehmigt wurde. (Bo)

Wettbewerbsniveau sehr unterschiedlich

■ BNetzA gibt Zuschläge der bisherigen Ausschreibungen 2021 bekannt

Bisher konnte die Bundesnetzagentur die Zuschläge der EEG-Ausschreibungen für 2021 aufgrund der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung nicht bekannt geben. Nachdem diese nun vorliegt, hat die Bonner Behörde die Zuschläge veröffentlicht. Die betrifft die bisherigen Ausschreibungsrunden für Wind an Land, PV-Freifläche, Biomasse und die Innovationsausschreibung.

PV-Freifläche: Es wurden knapp 620 MW mit einem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert von 5,03 ct/kWh bezuschlagt. Damit ist der Wert leicht gesunken. Die Spanne der bezuschlagten Gebote reicht von 4,69 bis 5,18 ct/kWh. Die Runde war zweieinhalbfach überzeichnet.

Wind an Land: 89 Gebote mit 691 MW erhielten einen Zuschlag. Der mengengewichtete durchschnittliche Gebotswert liegt beim Höchstwert von 6 ct/kWh. Es konnte weniger als die Hälfte der ausgeschriebenen Menge von 1.500 MW vergeben werden.

Biomasse: Von dem Volumen von 300 MW konnten nur 44 MW an 38 Gebote vergeben werden. Der mengengewichtete durchschnittliche Gebotswert liegt bei 17,02 ct/kWh und damit deutlich über den bisherigen Ausschreibungsergebnissen. Der Höchstwert wurde mit dem EEG 2021 um 2 ct/kWh angehoben. Die Spanne der Zuschläge reicht von 12 bis 18,29 ct/kWh.

Innovationsausschreibungen: Bei diesem Segment werden Anlagenkombinationen gefördert und es kommt die fixe Marktprämie zum Einsatz, sodass die Ergebnisse mit den technologiespezifischen Ergebnissen vergleichbar sind. Die ausgeschriebene Menge von 250 MW war zweifach überzeichnet. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert liegt bei 4,29 ct/kWh. Die Spanne reichte von 3,33 bis 4,88 ct/kWh.

Weitere Informationen finden sich auf den Seiten der Bundesnetzagentur. (Bo)

Drei Kraftwerke gehen vom Netz

■ Nächste Stilllegungsauktion Kohlekraftwerke beendet

Die Bundesnetzagentur hat die Ergebnisse der zweiten Stilllegungsauktion für Kohlekraftwerke bekannt gegeben. Demnach war das ausgeschriebene Volumen von 1.500 MW überzeichnet. Einen Zuschlag erhielten: Das Kraftwerk Wilhelmshaven mit 757 MW, das Kraftwerk

Mehrum mit 690 MW sowie das Kraftwerk Deuben mit 67 MW. Letztere Anlage verwendet Braunkohle und konnte über die Regelung für kleinere Braunkohleanlagen an der Ausschreibung teilnehmen.

Die Zuschläge für die drei Kraftwerke liegen zwischen 0 und 59.000 Euro je MW und damit deutlich unter dem Höchstwert von 155.000 Euro. Die drei Anlagen dürfen ab dem 8. Dezember 2021 keine Kohle mehr verfeuern. Über die Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen wurden keine Angaben gemacht, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. (Bo)

Mengensteuerung greift erstmals

■ Volumen bei Windausschreibung wird gekürzt

Am 1. Mai endete die nächste Ausschreibungsrunde für Windanlagen an Land. Die Bundesnetzagentur hat nun bekannt gegeben, dass das Ausschreibungsvolumen aufgrund der im EEG 2021 festgelegten sog. endogenen Mengensteuerung gekürzt wird. Statt 1.500 MW werden 1.243 MW ausgeschrieben, weil davon auszugehen ist, dass das Gebotsvolumen andernfalls unter dem Auktionsvolumen liegen und damit der Wettbewerb ausgehebelt würde.

Der Mechanismus wurde auf Druck der EU-Kommission ins EEG aufgenommen. Die Kürzung orientiert sich vor allem an der aktuellen Genehmigungssituation sowie den vorherigen Ausschreibungsergebnissen. (Bo)

Fördervolumen 2 Mrd. Euro, zweistufiges Antragsverfahren

■ Förderprogramm „Dekarbonisierung der Industrie“

Mit dem Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ unterstützt das Bundesumweltministerium die energieintensive Industrie in Deutschland auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität. Bis 2024 stehen für das Programm insgesamt rund 2 Mrd. Euro zur Verfügung.

Förderberechtigt sind Unternehmen mit prozessbedingten Treibhausgasemissionen. Das sind schwerpunktmäßig Unternehmen aus den Branchen Stahl, Chemie, Nicht-Eisen-Metalle, Kalk, Zement, Glas sowie weiteren Teilen der energieintensiven Industrien wie Papier oder Keramik. Gefördert werden Projekte, die prozessbedingte Treibhausgasemissionen durch den Einsatz innovativer Klimaschutztechnologien weitgehend und dauerhaft reduzieren. Die Projekte müssen in Deutschland umgesetzt werden.

Für das zweistufige Antragsverfahren steht Ihnen das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) in Cottbus als zuständiger Projektträger zur Seite. Nach einem individuellen Beratungsgespräch zur Projektidee kann im ersten Schritt der Antragstellung eine Projektskizze eingereicht werden.

Sie interessieren sich für die Förderung? Im Rahmen der DIHK Webinar-Reihe „[DIHK H2Connect](#)“ wird am 20. Mai 2021 auch das Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ näher erläutert. Darüber hinaus lädt das KEI interessierte Unternehmen am 2. Juni 2021 zu einem ausführlichen [Online-Seminar](#) rund um das Förderprogramm und das Antragsverfahren ein.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Website www.foerderprogramm-dekarbonisierung.de (KEI Cottbus). (FI)

■ **BMWi-Dialog Klimaneutrale Wärme arbeitet an Zielbild für Wärmemarkt**

Dekarbonisierung von Raum- und Prozesswärme im Fokus

Der neue Dialog klimaneutrale Wärme des BMWi will bis zum Sommer einen Vorschlag für ein Zielbild eines klimaneutralen Wärmemarktes 2050 vorlegen. Im Rahmen des Prozesses sollen Wege und Technologiepfade aufgezeigt werden und welche infrastrukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen sind. Gegenstand sind sowohl die Raum- als auch die Prozesswärme.

Grundlage für den Dialog ist ein wissenschaftsbasiertes Impulspapier. Das Impulspapier hat verschiedene Szenarien 2050 für die Entwicklung des Wärmemarktes verglichen und dabei vier Konsenspunkte herausgearbeitet:

1. Der Endenergieverbrauch bei Gebäuden und Prozesswärme muss massiv sinken, d. h. die Energieeffizienz deutlich ansteigen.
2. Erneuerbare Energien werden sehr stark durch Technologien wie Wärmepumpen in den Markt gebracht.
3. Strombasierte Brennstoffe werden notwendig, nur der Umfang ist umstritten (abhängig von Wasserstoff in Gebäuden). Insbesondere für die Hochtemperaturanwendungen in der Prozesswärme werden sie notwendig.
4. Wärmenetze spielen für die Wärmeversorgung 2050 eine zentrale Rolle.

In der zweiten Sitzung war die Kernfrage, wie Investitionen in Erneuerbare für den Wärmemarkt gelenkt werden. Die CO₂-Bepreisung bildet mittlerweile ein Kerninstrument, wobei die Höhe wohl wieder auf die Tagesordnung kommen wird. Gleichzeitig wurde auch deutlich, dass

Förderprogramme weiterhin notwendig sind. Allerdings klang an, dass man diese zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei höheren CO₂-Preisen gar nicht mehr in dem Umfang bräuchte. Zur Frage von Ordnungsrecht im Gebäudebestand gab es kein klares Meinungsbild. Dieses Thema wird mit der Umsetzung der EU-Renovierungswelle, etwa in Gestalt der EU-Gebäuderichtlinie in diesem Jahr wieder auf die Tagesordnung kommen. Thematisiert wurde auch, dass Fachkräftemangel und Qualifikation zu einer zentralen Hürde für die Steigerung der Sanierungsraten werden.

Im weiteren Verlauf des Dialogs soll es noch um das Thema Wärmenetzinfrastruktur und die kommunale Planung gehen. Im Ergebnis soll im Juni ein Zwischenbericht stehen, der der neuen Bundesregierung als Ausgangslage dienen könnte. (tb)

Rasche Abschmelzung der EEG-Umlage gefordert

■ Bundesrat für umfassende Energiepreisreform

In seiner Sitzung am 26. März hat sich der Bundesrat für eine umfassende Energiepreisreform ausgesprochen, die erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen hätte. Die für 2021 und 2022 beschlossene Senkung der EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln betrachtet er nur als ersten Schritt auf dem Weg zu einer großen Reform. Ziel müsse es sein, ein "Level-Playing-Field für alle Energieträger und Sektoren" zu schaffen.

Der Entschließungsantrag des Bundesrates beinhaltet folgende Forderungen:

- Die EEG-Umlage soll bei geeigneter Gegenfinanzierung auf null gesenkt, in jedem Fall aber rascher und deutlicher abgeschmolzen werden.
- Er formuliert ein klares Bekenntnis zur Anhebung des europäischen Klimaschutzziels auf mindestens 55 Prozent Treibhausgas-minderung bei gleichzeitig hinreichendem Schutz vor Carbon Leakage.
- Die Ausbaupfade für erneuerbare Energien müssen auch im Lichte der Sektorkopplung zu dem höheren EU-Ziel passen.
- Der Bundesrat nimmt "wohlwollend zur Kenntnis", dass die EU-Kommission perspektivisch alle Emissionen in den EU-Emissionshandel integrieren möchte. Gleiches gilt für die Einbeziehung des Luft- und Schiffsverkehrs außerhalb der EU sowie die Einführung eines WTO-konformen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus.

- Er fordert eine dringende Prüfung, ob Eigen- und Direktversorgung nicht als Einstieg in ein allgemeines Grünstromvermarktungsmodell von der EEG-Umlage freigestellt werden sollte. Es soll keine Beschränkung auf Anlagengröße, Netznutzung oder Personenidentität geben.
- Die Potenziale zum Lastmanagement werden aufgrund der hohen Stromnebenkosten nicht ausgeschöpft. Der Bund wird daher gebeten, Modelle für ein stärker lastabhängiges Netzentgeltsystem zu entwickeln.

Den Entschließungsantrag finden Sie [hier](#). (Bo)

Volumen gesenkt für nächste Runde

■ Mengensteuerung greift bei KWK-Ausschreibung

Das Volumen der KWK-Ausschreibung wird reduziert. Das gab die Bundesnetzagentur bekannt. Von der ursprünglichen Ausschreibungsmenge von 75 MW werden 16,5 MW abgezogen und nur 58,5 MW ausgeschrieben. Hintergrund ist, dass die beiden vorherigen Ausschreibungsrunden unterzeichnet waren. Daher musste die Bundesnetzagentur die mit der KWK-Novelle kurz vor Weihnachten eingeführte Mengensteuerung anwenden.

Ziel der Übung ist, die KWK-Förderkosten zu senken. Aufgrund der Unterzeichnung tendierten diese in Richtung des Höchstwerts von 7 Cent/kWh. Bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ändert sich hingegen nichts am Volumen von 25 MW, weil das Wettbewerbsniveau der letzten Runden ausreichend war. (Bo, tb)

Generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption

■ BNetzA veröffentlicht Hinweisblatt zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung

Die Bundesnetzagentur hat in einem Hinweisblatt ihre Auffassung zum Thema kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung veröffentlicht. Daran bestätigt sie u. a. auch die von der Clearingstelle EEG|KWKG vertretene Auffassung, dass alle KWK-Anlagen auch diese Form der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung wählen können. Die Behörde sieht sie als generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption.

Hintergrund: Bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung wird der Strom einer Erzeugungsanlage physikalisch nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung, sondern z. B. in eine Kundenanlage eingespeist. Dennoch wird der Anlagenbetreiber so gestellt, als hätte er den Strom direkt in das öffentliche Netz eingespeist. Die Bonner Behörde vertritt

zudem den Standpunkt, dass die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung nicht auf Strommengen beschränkt ist, die eine Vergütung nach EEG oder KWKG erhalten.

Die BNetzA weist darauf hin, dass die Nutzung der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung "eine ordnungsgemäße Bilanzierung und Abrechnung sowohl der Stromeinspeisung in das Elektrizitätsversorgungsnetz als auch - dementsprechend - der Stromentnahme aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz" voraussetzt. Dabei geht es vor allem auch darum, dass der bilanziellen Einspeisung in das Netz ein höherer bilanzieller Bezug aus dem Netz gegenübersteht und dadurch alle Steuern, Umlagen und Netzentgelte auch für diese Strommengen entrichtet werden.

Wird die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung genutzt, werden die Anlagen so behandelt, als ob der Strom direkt in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden wäre. Sprich: Netzverluste in der Kundenanlage werden z. B. bei Vergütungsansprüchen nach EEG oder KWKG nicht berücksichtigt. Vielmehr werden die kWh am relevanten Anlagenstromzähler vergütet.

Sie finden das Hinweisblatt der Bundesnetzagentur [hier](#). (Bo)

■ Vergleich: Gaspreise für Gewerbe steigen im Schnitt um 24 Prozent

CO₂-Bepreisung und Großhandel als Gründe

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer (VEA) hat in seinem jüngsten Preisvergleich vom 1. April gegenüber Oktober 2020 einen durchschnittlichen Anstieg der Gaspreise für gewerbliche Verbraucher um 24,3 Prozent ermittelt. Ursache für den massiven Preisanstieg sind die gestiegenen Großhandelspreise sowie die CO₂-Bepreisung seit Anfang 2021.

Die größte Preissteigerung mit 28,7 Prozent weist laut VEA die Ostthesen Netz mit Sitz in Fulda aus, gefolgt von Westnetz mit Sitz in Dortmund (27,4 Prozent) und Netz Lübeck (27,4 Prozent), Schwaben Netz mit Sitz in Augsburg (27,2 Prozent) und Netzgesellschaft Berlin Brandenburg (27,2 Prozent). Die geringste Preissteigerung erfolgte bei Stadtwerke Kiel Netz mit 18,2 Prozent.

Der VEA hat darüber hinaus weiterhin große Preisunterschiede zwischen den einzelnen Netzgebieten festgestellt: Die Differenz zwischen dem nach diesem Vergleich preisgünstigsten Netz (Dortmund Netz mit 2,67 ct/kWh) und dem teuersten Netzgebiet (Netze BW mit Sitz in Stuttgart mit 3,04 ct/kWh) beträgt 0,37 ct/kWh bzw. 13,9 Prozent.

Weitere Informationen zum Preisvergleich nach Verbrauchergruppen sind auf der Webseite des VEA zu finden. (tb)

■ Bundestag beschließt Änderungen des Elektrogesetzes

Verfehlte EU-Sammelquote sorgt für Handlungsbedarf

Ziel der Novellierung ist die Steigerung der Sammelmengen von Elektroaltgeräten. Dafür werden insbesondere mehr Rücknahmestellen geschaffen, etwa im Lebensmitteleinzelhandel oder bei zertifizierten Erstbehandlungsanlagen. Das neue Elektrogesetz muss noch den Bundesrat passieren und soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Das Gesetz enthält folgende Neuerungen:

Mit § 3 Nr. 8 wird der Begriff des „Inverkehrbringens“ erweitert. Danach gilt auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektrogerätes auf dem deutschen Markt, die nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus Deutschland ausgeführt wurde, als Inverkehrbringen. Neu hinzugekommen sind weiter Bestimmungen zum elektronischen Marktplatz sowie Fulfillment-Dienstleister. Damit werden die Verpflichtungen des ElektroG für diese Akteure klargestellt. So haben diese gem. § 6 Abs. 2 künftig zu überprüfen, ob die Hersteller der Produkte, die auf ihrer Plattform verkauft werden, bei der Stiftung ear registriert sind.

Eine weitere Neuerung ist die Erstellung und Abgabe eines Rücknahmekonzepts aller Hersteller bzw. Bevollmächtigte im gewerblichen Bereich bei der Stiftung ear, § 7a. Diesem sind eine Erklärung über Rücknahmemöglichkeiten nach § 19, ggf. Informationen zum Bevollmächtigten sowie die Möglichkeit der Endnutzer die Rückgabemöglichkeiten zu nutzen, beizufügen. Hersteller, die bereits vor dem 01.01.2022 registriert sind, haben bis zum 30.06.2022 ein solches Konzept vorzulegen.

Die Vorschrift der Berechtigten gem. § 12 wird um zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zur Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten ergänzt. Neu ist die Vorgabe für alle Berechtigten zur Kennzeichnung als Rücknahme- und Sammelstelle durch ein einheitliches Logo, entworfen von der Stiftung ear.

Die Sortierung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Wertstoffhöfen) hat künftig gem. § 14 Abs. 2 unter Aufsicht von deren Mitarbeitern zu erfolgen. Damit soll eine bruch sichere Sortierung sichergestellt werden.

Die Rücknahmepflicht in § 17 wird insofern ausgeweitet, als das Lebensmitteleinzelhändler mit einer Ladenfläche von mehr als 800m², die auch Elektrogeräte in ihrem Sortiment anbieten (dauerhaft oder nur wenige Male), zur Rücknahme von Altgeräten mit einer Kantenlänge bis 25 cm verpflichtet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob ein neues

Gerät erworben wird (0:1-Rücknahme). Größere Geräte können nur dann dort abgegeben werden, wenn ein vergleichbares Gerät erworben wird. Diese Pflicht greift nach einer Übergangsfrist ab dem 01.07.2022. Die Kennzeichnung mit dem Logo der Stiftung ear ist auch hier erforderlich.

Der Onlinehandel wird bei der Rücknahmepflicht ebenso weiter ausdrücklich einbezogen. Hier sind Verkaufs- und Lagerfläche die maßgebliche Größe. Die Onlinehändler haben bei einem Kauf von einem neuen Elektroaltgerät eine kostenlose Abholung und Entsorgung des Altgerätes der Kategorie 1, 2 und 4 (Wärmeüberträger, Bildschirme, Großgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm) aktiv anzubieten.

Der neue § 17a sieht vor, dass zertifizierte Erstbehandlungsanlagen Altgeräte freiwillig zurücknehmen können. In § 17b wird eine Kooperationsmöglichkeit zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen eingeräumt.

Die Neufassung des § 19 sieht die Ausweitung der Rücknahmeverpflichtung durch den Hersteller im gewerblichen Bereich vor. Die Hersteller haben nun Rücknahmemöglichkeiten zu schaffen. Die Entsorgungsverantwortung kann damit nicht mehr im Rahmen einer Vereinbarung auf den Endnutzer übertragen werden. Für die Einrichtung einer Rücknahmemöglichkeit können jedoch Dritte beauftragt werden.

Durch die Änderung der Mitteilungspflichten der Hersteller bzw. der Bevollmächtigten gem. § 27 sind künftig bei der Mitteilung über ins Ausland verbrachte Elektrogeräte, die zuvor in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, Mengen von Elektrogeräten, die vom Hersteller oder Bevollmächtigten als Gebrauchtgeräte vom Endnutzer zurückgenommen wurden und anschließend ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen.

Die Vertreiber haben künftig die Mengen an Altgeräten, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, getrennt nach Kategorie zu melden (§ 29).

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#). (EW)

■ Sonderarbeitsgruppe zur Förderung von Rezyklaten gestartet

Einsatz von Kunststoffrezyklaten

Im Rahmen der Umweltministerkonferenz 2020 wurde eine Sonderarbeitsgruppe „Rezyklateinsatz stärken“ gegründet. Ziel ist es, mit sämtlichen Akteuren aus Industrie und Handel, privater und kommunaler Entsorgungswirtschaft, Wissenschaft und Politik Hürden und Herausforderungen zur Förderung des Rezyklatmarktes zu analysieren und bis November 2021 Lösungsansätze zu erarbeiten. Der Fokus soll dabei auf

der Praxistauglichkeit sowie einer breiten Kompromisslösung liegen, welche für alle Beteiligten mitgetragen werden kann. Die verschiedenen Aspekte sollen in vier Arbeitspaketen erörtert werden:

- Getrennthaltung und Aufbereitungstechnik
- Gütesicherung und Qualitätsanforderungen
- Absatzmärkte, Markttransparenz und -Mechanismen
- Produktsicherheit, Ökologie und Nachhaltigkeit

Der DIHK bringt sich in den Arbeitspaketen mit ein. Mehr Informationen finden Sie [hier](#). (EW)

■ GreenTech Atlas 2021

Deutsche Wirtschaft profitiert von wachsenden Märkten für Umwelttechnologien

Die ökologische Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft ist im vollen Gange und führt zu teils radikal veränderten Geschäftsmodellen. Das zeigt der vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegebene GreenTech-Atlas 2021, der am 21. April 2021 im Rahmen der Veranstaltung [„Grüne Transformation und internationale Marktchancen für GreenTech Made In Germany“](#) vorgestellt wurde. Die Aufzeichnung der Veranstaltung vom 21.04.2021 können Sie [hier](#) anschauen.

Demnach rechnen die Expert*innen für die nächsten zehn Jahre mit einem jährlichen Wachstum des globalen Marktes für Umwelttechnologien von mehr als 7 Prozent. Die deutsche Branche entwickelt sich mit mehr als 8 Prozent durchschnittlichem jährlichen Wachstum sogar noch dynamischer. Der [Atlas](#) macht deutlich, dass für viele Unternehmen dieser Wandel eine radikale Veränderung der Marktbedingungen der Zukunft bedeutet. Davon profitieren diejenigen Unternehmen, die Technologien und Dienstleistungen zur erfolgreichen Gestaltung dieser Transformation anbieten.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Die deutsche GreenTech-Branche ist ein Garant für eine gute Zukunft für den Standort Deutschland. Was die starken deutschen GreenTech-Unternehmen leisten, tut nicht nur der Umwelt gut, sondern macht auch unsere Volkswirtschaft stärker und krisenfester. Darum sind klare und verlässliche Rahmenbedingungen für den Umweltschutz zugleich auch eine weitsichtige Wirtschaftspolitik. Mit dem DIHK und seinem weit verzweigten Netz an Auslandshandelskammern (AHKs) haben wir einen kompetenten Partner, dieses Potenzial weiter zu heben. Darum wollen wir im Rahmen der BMU-Exportinitiative Umwelttechnologien die AHKs gemeinsam als [‘Chambers for GreenTech’](#) stärken.“

Der [„GreenTech-Atlas“](#) untersucht im Auftrag des Bundesumweltministeriums die Entwicklungen bei Umwelttechnik und Ressourceneffizienz.

Er bereitet aktuelle Informationen zu Technologien, Marktgrößen und Wachstumserwartungen in den verschiedenen Leitmärkten der Branche auf.

Noch vor fünf Jahren hatte der GreenTech-Atlas ein globales Marktvolumen von 4.200 Milliarden Euro für 2020 prognostiziert. Diese Prognose wurde mit rund 4.600 Milliarden Euro nun sogar übertroffen. Für 2030 geht der neue GreenTech-Atlas nun von einem Marktvolumen der GreenTech-Branche von rund 9.400 Milliarden Euro aus. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von mehr als 7 Prozent in diesem Jahrzehnt.

Die Dynamik der deutschen Branche übertrifft die weltweite Entwicklung laut Prognose sogar noch. 2020 belief sich das Marktvolumen der heimischen Branche auf 392 Milliarden Euro. Bis 2030 wird es sich laut Bericht auf 856 Milliarden Euro mehr als verdoppeln. Das entspricht einer durchschnittlichen Wachstumsrate von mehr als 8 Prozent pro Jahr.

In Deutschland nehmen die Umwelttechnologie und deren Unternehmen eine herausragende und wachsende Rolle ein. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt lag 2020 bei 15 Prozent mit steigender Tendenz. Die GreenTech-Branche stabilisiert in Krisenzeiten die wirtschaftliche Entwicklung durch robuste und nachhaltige Geschäftsmodelle. So hat die COVID-19-Pandemie diese Branche weit weniger getroffen als die Gesamtwirtschaft.

Als Teil der Kooperation zwischen BMU und DIHK zur Stärkung der deutschen Umweltwirtschaft haben beide Häuser gemeinsam beschlossen, ihre Datenbanken im [IHK ecoFinder](#) zu bündeln. Mit dem IHK ecoFinder bietet die IHK-Organisation ein modernes Matchmaking-Tool für GreenTech-Unternehmen an. Die umfassende Datenbank vermittelt einen Überblick über Hersteller und Händler von Anlagen und Komponenten sowie beratende und ausführende Dienstleister der Umwelt- und Energiebranche. Mit Unterstützung des BMU und der dem GreenTech-Atlas zugrundeliegenden Datenbank wurde der IHK ecoFinder nun weiterentwickelt und richtet sich ab sofort auch an internationale Kunden. Unternehmen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen in die Datenbank aufgenommen und damit in Deutschland und international sichtbar werden möchten, können sich [hier kostenlos registrieren](#).
(Peu)

■ Initiative Energieeffizienznetzwerke schafft 300 Netzwerke

Neuer Flyer und Newsletter, Referentenpool in Planung

Die Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke ist Anfang 2021 in ihre zweite Phase gestartet. Inzwischen sind insgesamt über 300 Netzwerke registriert. Nach dem Start von Phase 2 arbeitet die Geschäftsstelle an den Kommunikationsmaterialien. Erste Ergebnisse: der aktualisierte Flyer, der neu gestaltete Newsletter und ein Twitterprofil.

Die Netzwerkinitiative setzt ihre Arbeit als Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke auch mit inhaltlichen Schwerpunkten fort. Die neue Laufzeit setzt neben ihrem Fokus auf Energieeffizienz nun noch stärker auf die Themen Klimaschutz, Energiewende, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit.

Diese Themen spiegeln sich auch im aktualisierten Informationsflyer der Netzwerkinitiative wider. Mit den zusätzlichen thematischen Schwerpunkten und einem neuen, modernen Design gibt er einen Überblick über die wichtigsten Fragen zur Netzwerkinitiative und informiert, wie die Teilnahme funktioniert und weshalb sie sich für jedes Unternehmen auszahlt. Der Informationsflyer steht unter www.energieeffizienznetzwerke.org zum Download bereit. Daneben wurde auch der Newsletter neu gestaltet, den Sie dort ebenfalls abrufen können. Unter [@IE-EKN_news](https://twitter.com/IE-EKN_news) ist die Initiative inzwischen auch auf Twitter unterwegs. (tb)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Jakob Flechtner (Fl), Dr. Hermann Hübels (Hüb), Moritz Hundhausen (MH), Maria Peukert (Peu), Julian Schorpp (JSch), Eva Weik (EW), Eva Gartmann, Trainee DIHK, Philipp Andree (PA).